

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Konsulargebührengesetz 1992 geändert werden

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Passgesetzes 1992
- Artikel 2 Änderung des Gebührengesetzes 1957
- Artikel 3 Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992

Artikel 1

Änderung des Passgesetzes 1992

Das Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2006, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 Abs. 2, 16 Abs. 1 Z 3 und 26 wird das Wort „auswärtige“ mit dem Wort „europäische und internationale“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 5 wird nach dem Wort „Lichtbild“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Papillarlinienabdrücke von zwei Fingern“ eingefügt sowie als letzter Satz „Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass die Papillarlinienabdrücke nur durch Inhaber eines eigens dafür vorgesehenen Zertifikates ausgelesen werden können.“ angefügt.

3. In § 4a Abs. 1 wird in der Z 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger einer oder beider Hände vorübergehend nicht möglich ist.“

4. In § 8 Abs. 1 wird dem letzten Satz die Wortfolge „und gilt für das gesamte Verfahren“ angefügt.

5. § 11 Abs. 3 entfällt.

6. In § 14 Abs. 1 lautet die Z 1:

„1. der Passwerber seine Identität nicht zweifelsfrei nachzuweisen vermag oder die erforderliche Mitwirkung verweigert,“

7. In § 15 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Dienst- oder Diplomatenpässe sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für eine Ausstellung nicht mehr vorliegen.“

8. In § 16 Abs. 3 lauten der vierte und der fünfte Satz:

„Der Bürgermeister hat den Antrag samt Papillarlinienabdrücke an die Behörde weiterzuleiten. Er ist in solchen Fällen darüber hinaus dazu ermächtigt, sich die Identität des Passwerbers nachweisen zu lassen, Papillarlinienabdrücke abzunehmen, bisher im Besitz des Passwerbers befindliche Reisepässe gegebenenfalls zu entwerten sowie die Erledigung durch Ausfolgung zuzustellen.“

9. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörden haben über Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung von gewöhnlichen Reisepässen binnen drei Monaten zu entscheiden, widrigenfalls gilt § 73 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51.“

10. In § 19 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) In einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 ist vorzusehen, dass sich Personalausweise für Minderjährige, die bei Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, farblich von anderen Personalausweisen unterscheiden.“

11. In § 19 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „oder den Wohnort“.

12. In § 19 Abs. 5 wird nach dem Wort „Bürgermeister“ ein Strichpunkt gesetzt und die Wortfolge „die Ausstellung“ eingefügt.

13. In § 22a Abs. 1 wird nach lit. j die Wortgruppe „k) die Papillarlinienabdrücke zweier Finger,“ eingefügt und die bisherigen lit. k bis m erhalten die Bezeichnungen „l, m, n“.

14. Dem § 22a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gemäß Abs. 1 lit k verarbeitete Papillarlinienabdrücke dürfen ausschließlich für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.“

15. In § 22b Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„(1) Die Passbehörden dürfen die Daten nach § 22a Abs. 1 mit Ausnahme der lit. k sowie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung“

16. Nach § 22c wird folgender § 22d samt Überschrift eingefügt:

„Zurverfügungstellung von Zertifikaten

§ 22d. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, den Passbehörden, den Grenzkontrollbehörden und den Sicherheitsbehörden zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kriminal- und Sicherheitspolizei sowie – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten - den Behörden anderer Staaten das Auslesen der auf den Datenträgern in den Reisepässen gespeicherten Papillarlinienabdrücke durch die Zurverfügungstellung entsprechender Zertifikate zu ermöglichen.

(2) Zertifikate dürfen an Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union überlassen werden, wenn die dafür auf Gemeinschaftsebene festgelegten Rahmenbedingungen vom betreffenden Mitgliedstaat eingehalten werden. Anderen Staaten dürfen sie nur zur Verfügung gestellt werden, wenn der Staat angemessene Datenschutzstandards einhält, sich den innergemeinschaftlichen Rahmenbedingungen vergleichbaren Regelungen unterwirft und verpflichtet, diese Daten nur für Zwecke der Grenzkontrolle zu verwenden.“

17. Der mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2006 in § 25 angefügte Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“ der bisherige Abs. 9 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“ und folgender Abs. 11 wird angefügt:

„(11) Die §§ 3 Abs. 2 und 5, 4a Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 1, 14 Abs. 1 Z 1, 15 Abs. 2a, 16 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3, 17 Abs. 1, 19 Abs. 2a, 3 und 5, 22a Abs. 1 und 3, 22b Abs. 1, 22d und 26 treten mit dem gemäß § 3 Abs. 8 festzulegenden Zeitpunkt in Kraft, gleichzeitig tritt § 11 Abs. 3 außer Kraft. Mit Kundmachung dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2008, darf ein Testbetrieb durchgeführt werden; die allein für den Testbetrieb verwendeten personenbezogenen Daten sind nach diesem unverzüglich zu löschen, spätestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes.“

Artikel 2

Änderung des Gebührengesetzes 1957

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Tarifpost 9 wird wie folgt geändert:

a) *In Abs. 2 wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:*

„1a. Personalausweis gemäß § 19 Abs. 2a Passgesetz26,30 Euro“

b) *In Abs. 5 lautet der letzte Satz:*

„In den Fällen des Abs. 1 Z 3 und 4 sowie des Abs. 2 Z 1a und 2 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag zu.“

2. *In § 37 wird folgender Abs. 21 angefügt:*

„(21) § 14 Tarifpost 9 Abs. 1 Z 1a und Abs. 5, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2008, treten gleichzeitig mit dem Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. xx/2008, in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992

Das Konsulargebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Tarifpost 6 in der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:*

a) *Es wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„Ausstellung eines Personalausweises gemäß § 19 Abs. 2 Passgesetz 199257 Euro“

b) *Es wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„Ausstellung eines Personalausweises gemäß § 19 Abs. 2a Passgesetz 199227 Euro“

2. *In § 17 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) Tarifpost 6 in der Anlage zu § 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2008, tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. xx/2008, in Kraft.“